

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 37

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XLIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIII. Jahrgang.

Nr. 37.

Basel, 11. September.

1897.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Bonno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

Inhalt: Das projektierte Oberkommando der französischen Armee vor der Kritik der Deputiertenkammer. — v. Hagen: Das Gelände im Dienst der Truppenführung. — Mitteilungen des k. und k. Kriegs-Archives. — Eidgenossenschaft: Herbstübungen des II. Armeekorps 1897, Generalidee. Fremde Offiziere bei den Herbstübungen des II. Armeekorps. Pferderationen in den Kavallerierekrutenschulen. Kriegsgericht der I. Division. II. Division: Ein Fall von Militärdienstverweigerung. Versammlung des Offiziersvereins der VII. Division in Wyl. Die Radfahrer-Unteroffiziere. Militärwillkür. Waadt: Eine Rekrutenschule für Stadtpolizisten. — Ausland: Deutschland: Der Kriegsschatz im Juliusturm.

Das projektierte Oberkommando der französischen Armee vor der Kritik der Deputiertenkammer.

Die wichtige Gesetzesvorlage betreffend das Oberkommando der Armee, welche der französische Kriegsminister, General Billot, im Dezember 1896 der Deputiertenkammer unterbreitete, hat die öffentliche Meinung nicht wenig aufgereggt. Diese Frage, die Ende März an der Tagesordnung war und in Gesprächen, wie in Zeitungsartikeln lebhaft diskutiert wurde, harrt heute noch ihrer Erledigung.

Man fühlt, dass die jetzigen Verhältnisse, unter denen ein energisches, zielbewusstes Oberkommando in seiner Thätigkeit gehindert wird und entschieden leidet, unzureichend sind und dass etwas geschehen muss, aber man fürchtet sich, vom republikanischen Standpunkte aus, vor einer Einrichtung, welche wohl eine einheitliche und stabile Heeresleitung sicherstellen, aber auch im Frieden einen dauernden Einfluss auf die Führung der militärischen und politischen Angelegenheiten ausüben würde.

Das ist begreiflich und natürlich.

Andrerseits verkennt man aber auch nicht die Schwäche, die in der französischen Verfassung liegt, wonach der Kriegsminister im Kriege und im Frieden an der Spitze der Armee, wie der Marineminister an der der Marine, steht, und dass beide die dem Lande allein verantwortlichen Vorgesetzten der Wehrmacht Frankreichs sind. Diese, aus dem allzu häufigen Personenwechsel in beiden Ministerien resultierende Schwäche der nationalen Verteidigung musste gehoben werden; denn die nationale Verteidigung, das Hauptziel

jeder der vielen wechselnden Regierungen, welchem der stets opferbereite Patriotismus aller politischen Parteien unentwegt zustrebt, soll nicht schwach, sondern stark sein.

Das ist der Grundgedanke, der alle Parteien bewegt, die sich nur in den einzuschlagenden Wegen nicht einig sind, um die gewünschte Stärke zu erlangen.

Wie macht allen Parteien Kopfzerbrechen!

Wohl bestand schon ein „Conseil supérieur de la guerre“, in welchem 12 erfahrene Generäle sasssen. Der bürgerliche Kriegsminister de Freycinet setzte ihn 1888 durch Dekret aus absoluter Notwendigkeit ein, — aber dieser oberste Kriegsrat war nicht durch Gesetzeskraft entstanden, d. h. er funktionierte nur, wenn es der jeweilige Kriegsminister für gut befand, auf Grund des betreffenden Dekretes ihn einzuberufen. Verpflichtet war er hierzu nicht. Somit konnte eventuell dieser Kriegsrat durch sein Votum die Autorität des Ministers unterstützen, wenn letzterer sich dasselbe aneignete, er musste es jedoch nicht.

Diese Institution soll nun in tief einschneidender Weise zu einer gesetzlichen gemacht werden, wonach der Kriegsminister hinfür verpflichtet ist, das Votum dieses aus 12 Generälen, die den neu zu schaffenden Rang eines Armeegenerals einnehmen sollen, bestehenden Kriegsrats zur Vorprüfung aller militärischen Gesetzentwürfe und der kriegsministeriellen Verfügungen von Bedeutung einzuholen.

Und dieses Votum soll öffentlich bekannt gegeben werden.

Wie kann sich darnach ein Kriegsminister halten, wenn seine Ansichten in grundsätzlichem